

## Sportplatz-Ordnung

### 1.

Alle Benutzer der Sportplatzanlagen haben auf Sauberkeit zu achten. Nach stattgefundenen Veranstaltungen haben die Benutzer die Anlagen von Papier und sonstigen weggeworfenen Abfällen zu reinigen.

Die Laufbahnen dürfen nur mit Turnschuhen ohne Stollen betreten werden.

Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Das Befahren der Wege und Anlagen des Sportplatzes mit diesen Fahrzeugen ist verboten.

Kinder unter 6 Jahren dürfen die Sportplatzanlagen nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

Hunde sind von den Sportstätten fernzuhalten.

### 2.

Die benutzten Geräte müssen schonend behandelt und nach Gebrauch wieder an den Standort zurückgebracht werden. Wer Geräte oder Anlagen mutwillig oder durch unsachgemäße Benutzung beschädigt, wird für den Schaden haftbar gemacht.

### 3.

Vereine oder sonstige Organisationen dürfen die Sportplatzanlagen nur nach vorheriger Genehmigung benutzen. Die zugewiesenen Benutzungszeiten sind genau einzuhalten. Vor und nach dem Trainingsbetrieb ist der unnötige Aufenthalt sowie jegliches Lärmen auf dem Sportplatzgelände zu vermeiden.

Für abhandengekommene oder beschädigte Wertgegenstände übernimmt die Gemeinde Altenholz keine Haftung.

### 4.

Die Sportplatzanlage darf nur benutzt werden, wenn ein verantwortlicher Leiter anwesend ist. Dieser hat sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen und etwaige Mängel unverzüglich dem Schulhausmeister anzuzeigen. Er ist für die Aufsicht und Einhaltung der Sportplatz-Ordnung verantwortlich. Der Leiter hat als Letzter das Sportplatzgelände zu verlassen.

2/4

Wenn die Sportstätten durch witterungsbedingte Umstände unbespielbar sind, werden die Sportplatzanlagen von der Gemeinde Altenholz für jegliche Benutzung gesperrt. Die Benutzer sind außerdem verpflichtet, vor jeder Benutzung die Bespielbarkeit der Anlage unter dem Gesichtspunkt zu überprüfen, dass Schäden vermieden werden. Trotzdem entstandene, durch die sportliche Tätigkeit unvermeidbare Schäden sind unverzüglich dem Schulhausmeister anzuzeigen. Bauliche Veränderungen dürfen an der Sportplatzanlage nicht vorgenommen werden.

5.

Verstöße gegen diese Anordnungen können die Entziehung der Benutzungsgenehmigung der Sportplatzanlagen zur Folge haben.

Altenholz, den 17. Mai 1967

GEMEINDE ALTENHOLZ  
gez. Unterschrift  
Der Bürgermeister